

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gebrauchsmustergesetz für die
Deutsche Demokratische Republik.**

Vom 6. Mai 1959

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBI. I S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Februar 1956 zum Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBI. I S. 217) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berechnung der Vergütung und für die Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten gelten, soweit in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes bestimmt wird, sinngemäß die Bestimmungen der Zweiten und Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft über Verbesserungsvorschläge.

(2) Die Zahlung erfolgt aus den im § 21 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 297) in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 6. Mai 1959 (GBI. I S. 522) für Vergütungen von Patenten vorgesehenen Finanzierungsquellen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: GROSSE

Mitglied der Staatlichen Plankommission

• 2. DB (GBI. I 1956 S. 217)

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Erfindungs- und
Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 6. Mai 1959

Um die Anwendung der neuen Technik und die Steigerung der Arbeitsproduktivität in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zu fördern, sind die Vergütungen für Patente nicht mehr aus dem Betriebsprämienfonds zu finanzieren, sondern zu Lasten der Kosten zu buchen. Das gleiche gilt für die Zahlung von Vergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge und Ingenieurkonten, wenn deren Nutzen ermittelt werden kann. Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 293) wird daher im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das

• 4. DB (GBI. 1954 S. 738)

Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 297) erhält folgende Fassung:

„Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiet der Betriebsverwaltung, wie Vorschläge zur Vereinfachung oder Verbesserung der Statistik und des Rechnungswesens, der Versorgung, des Absatzes, sind nicht in Form eines Anteiles am Nutzen, sondern durch Prämien nach Ermessen der fachlich zuständigen Rationalisatoren- und Erfinderbrigaden und des Betriebsleiters aus dem Betriebsprämienfonds anzuerkennen. Soweit durch die Benutzung ein errechenbarer Nutzen im Betrieb entsteht, ist die Prämie zu Lasten der Kosten zu zahlen.“

(2) Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung von Verbesserungsvorschlägen besteht in einer einmaligen Abfindung auf der Grundlage des Nutzens des ersten Nutzungsjahres.

(2) Die Vergütung oder Prämie ist zu Lasten der Kosten zu zahlen, sofern durch die Benutzung ein errechenbarer Nutzen im Betrieb entsteht.

(3) Für alle nicht unter Abs. 2 fallenden Verbesserungsvorschläge ist die Vergütung oder Prämie aus dem Betriebsprämienfonds zu zahlen.“

§ 2

Der § 21 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 erhält folgende Fassung:

„Die Vergütungen für durch Patent geschützte Erfindungen sind jeweils von den benutzenden Betrieben zu zahlen und zu Lasten der Kosten zu buchen.“

§ 3

Der § 24 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für die Entwicklung einer in der volkseigenen Wirtschaft benutzten und durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung oder eines Verbesserungsvorschlages, die dem Patentinhaber oder Neuerer nachweislich entstanden sind, werden aus den jeweils für die Zahlung der Vergütung oder Prämie vorgesehenen Finanzierungsquellen ganz oder teilweise erstattet.“

§ 4

Der § 30 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 erhält folgende Fassung:

„Die Prämie für die Mitwirkung bei der Einführung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen ist nicht von der Vergütung abzuziehen, sondern zusätzlich aus den jeweils für die Vergütung oder Prämie vorgesehenen Finanzierungsquellen zu zahlen.“

§ 5

Soweit die für Patentvergütungen entstehenden Kosten nicht geplant und auch nicht kalkulationsfähig sind, können sie bei der Abrechnung der Planerfüllung zum Zwecke der Finanzierung und zur Bildung des Betriebsprämienfonds ausgesondert werden, wenn sie keine Einsparung gebracht haben.